

Stadtverwaltung Michelstadt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: VL-138/2026
Zuständigkeit: Amt für Finanzwesen und Beteiligungen eingereicht am: 29.04.2026
Sachbearbeitung: Tanja Beisel
Verfasser/in: Tanja Beisel
Kostenstelle:
Status: öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.05.2026	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	09.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2026 sowie Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Es wird gemäß § 50 Abs. 3 HGO von der in der Anlage beigefügten Verfügung vom 23.04.2026 zur Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Bebauen und Verwalten von Liegenschaften“, „Bauhof“ und „Schwimmbäder“ der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2026 Kenntnis genommen.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe vom 23.04.2026 wurde bereits am 29.04.2026 im SD.Net als Newsbeitrag den Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Beschlüsse über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Bebauen und Verwalten von Liegenschaften“, „Bauhof“ und „Schwimmbäder“ der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2026 wurden bereits öffentlich bekannt gegeben. Ein Nachweis über die Bekanntmachung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Begründung:

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Genehmigung vom 23.04.2026 der Kommunalaufsicht des Odenwaldkreises in Sachen Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie der Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe der Stadt Michelstadt für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2026 verwiesen. Die Genehmigung vom 23.04.2026 (eingegangen am 27.04.2026) wurde am 29.04.2026 den städtischen Budgetverantwortlichen und den Betriebsleitern der städtischen Eigenbetriebe per E-Mail und im SD.Net als Newsbeitrag den Magistratsmitgliedern und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 30.04.2026.

Es wird Kenntnis davon genommen, dass die Kommunalaufsicht für geplante Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen sowie für Höchstbeträge der Liquiditätskredite im Haushaltsplan 2026 und in den Wirtschaftsplänen 2026 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt hat. Es handelt sich hierbei um nachfolgende Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen bzw. um nachfolgende Höchstbeträge der Liquiditätskredite:

- für den städtischen Haushalt eine Kreditermächtigung in Höhe von 4.400.000 €
- für den städtischen Haushalt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.267.000 €

- für den Eigenbetrieb „Schwimmbäder“ eine Kreditermächtigung in Höhe von 100.000 €
- für den Eigenbetrieb „Schwimmbäder“ ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 200.000 €
- für den Eigenbetrieb „Bebauen und Verwalten von Liegenschaften“ eine Kreditermächtigung in Höhe von 4.700.000 €
- für den Eigenbetrieb „Bebauen und Verwalten von Liegenschaften“ eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 17.650.000 €
- für den Eigenbetrieb „Bebauen und Verwalten von Liegenschaften“ ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 2.000.000 €
- für den Eigenbetrieb „Bauhof“ eine Kreditermächtigung in Höhe von 344.000 €
- für den Eigenbetrieb „Bauhof“ ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 700.000 €

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist einen Fehlbedarf in Höhe 3.755.550 € (Vorjahr Fehlbedarf von 3.427.750 €) aus. Darin ist ein Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 15.000 € eingerechnet, so dass sich ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von 3.770.550 € (Vorjahr Fehlbedarf von 3.452.750 €) ergibt. Wenn die Stadt Michelstadt nicht von der Möglichkeit einer zweiprozentigen pauschalen Kürzung bei den Aufwendungen und Auszahlungen (Ziffer II. 2 d des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30.09.2025 zur kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029) Gebrauch gemacht hätte, läge der Fehlbedarf um 1.038.500 € höher.

Gleichwohl gilt der Ergebnishaushalt in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage gedeckt werden kann. Jedoch droht anhand der mittelfristigen Ergebnisplanung ein erhebliches Abschmelzen des Rücklagenbestandes.

Die Genehmigung nach § 97 a HGO für den städtischen Finanzhaushalt konnte, obwohl er nach den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen ist, erteilt werden.

Die Stadt Michelstadt hält nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve von 900.000 € vor, sondern verfügt darüber hinaus über derzeit weitere, ungebundene Finanzmittel von über 9 Mio. € (lt. Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 § 106 HGO). Die Kommunalaufsicht sieht daher momentan keine akute Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Michelstadt und hat die aufsichtsbehördliche Genehmigung ohne Einschränkungen erteilt. Dies gilt auch für die städtischen Eigenbetriebe.

Dennoch ist lt. Kommunalaufsicht die gesamte Haushaltslage als angespannt zu beurteilen.

Mit Blick auf die Finanzplanungszeiträume 2027 bis 2029, für welche ebenfalls negative Ergebnisse prognostiziert werden, erfolgt ein fortgesetzter Werteverzehr, der auf Dauer nicht vertretbar ist. Insofern sieht die Aufsichtsbehörde alle städtischen Gremien in der Pflicht, ihre Entscheidungen auch weiterhin vorausschauend so auszurichten, dass eine nachhaltige und generationsgerechte Haushaltswirtschaft gewährleistet wird und derzeit noch vorhandene Spielräume nicht gefährdet werden. Als wichtigen Schritt in diese Richtung wird eine Erhöhung der Grundsteuer B in die Finanzplanung ab 2027 und 2028 gesehen. Zudem fordert die Kommunalaufsicht mit der Vorlage des Wirtschaftsplans 2027 – belastbare Auskünfte über die vorgesehene Finanzierung der Sanierung der Odenwaldhalle und den daraus entstehenden Folgekosten einen ausführlichen Bericht.

Eine gesonderte Information an die Ämter, Eigenbetriebe und Stabsstellen hat die Empfehlung der Kommunalaufsicht aufgegriffen und enthält des weiteren Informationen über die weitere Bewirtschaftung des Haushalts und der Wirtschaftspläne.

Personalressourcen:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlage(n):

1 Genehmigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2026 sowie Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2026